



Seelsorge im Gefängnis



Herausgeber:

Norddeutschen Konferenz der katholischen Seelsorger bei den
Justizvollzugsanstalten in Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

erarbeitet von:

Otwin Paluch, Ludger Plogmann, Dagmar Thomas, Wilhelm Wittig

zur 4. Auflage 2006 überarbeitet und ergänzt von:

Jutta Johannwerner, Richard Raming, Heinz-Bernd Wolters

Druck: Medienpark Ankum

Auflage:

1.000 Exemplare

Inhalt

1. Einleitung
2. Lebenswelt Gefängnis
 - 2.1. Das Gefängnis als System
 - 2.2. Leben und Erleben des Inhaftierten
3. Anspruch und Auftrag der Seelsorge im Gefängnis
 - 3.1. Biblisch-theologische Grundlage
 - 3.2. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Seelsorgern in den Haftanstalten - Zusammen- arbeit von Staat und Kirche
4. Seelsorge im Gefängnis
 - 4.1. Aufgaben der Seelsorge
 - 4.2. Anforderungen an die Person des Seelorgers
 - 4.3. Der Gefängnisseelsorger - Vertreter der Kirche
 - 4.4. Einstieg in die Gefängnisseelsorge
 - 4.5. Praxisbegleitung/Supervision, Fort- und Weiterbildung
 - 4.6. Organisationsstrukturen der kath. Gefängnis-seelsorge
5. Anhang/Hinweise
 - 5.1. Literatur
 - 5.2. Internetadressen

Vorwort zur 1. Auflage

Dem Ausgangspunkt, Überlegungen zum Thema "Seelsorge im Gefängnis" vorzulegen, liegen mehrere Aspekte zugrunde. Ein Mangel an Informationen über Rahmenbedingungen, Aufgabe und Zielsetzung der Seelsorge, Hintergrund des Systems Gefängnis und der darin lebenden und arbeitenden Menschen wurde konstatiert, insbesondere für Kollegen, die sich dieser Tätigkeit der Seelsorge in der JVA zuwandten.

Im nächsten Schritt wurde festgestellt, dass wenig bis keine Kriterien verfügbar bzw. nicht transparent sind für die Beauftragung von Seelsorgern mit der Gefängnisseelsorge durch ihre Diözesen. So bildete sich dann in der "Norddeutschen Konferenz" am 23.04.1991 in Vechta eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag erhielt, Überlegungen in den genannten Bereichen vorzulegen. Das vorliegende Papier trägt nun diesem Gedanken Rechnung. Es will Hinweise für Personen geben, die sich für die Seelsorge in den Gefängnissen interessieren. Es will Empfehlungen aussprechen an die Verantwortlichen für die Einstellung von Gefängnisseelsorgern in den Diözesen, Kriterien zu entwickeln, die diesem besonderen pastoralen Feld Rechnung tragen. Es will Transparenz herstellen für Personen, die eine Tätigkeit als Seelsorger im Gefängnis anstreben.

Es will den Gefängnisseelsorgern im Dienst Anregungen geben, sich wieder mit ihren Arbeitsbedingungen, Zielen, Inhalten auseinanderzusetzen und auf die Möglichkeiten von Praxisbegleitung/Supervision, Fort- und Weiterbildung hinzuweisen.

Hannover, im Juni 1993

1. Einleitung

Der Arbeitsbereich eines Gefängnisseelsorgers mit seinen Anforderungen ist - das zeigt die Erfahrung - außerhalb der Institution Gefängnis nahezu unbekannt. So ist eine Voraussetzung bei der Erstellung von Eignungskriterien für einen Gefängnisseelsorger die Beschreibung dessen, was dieses spezielle pastorale Tätigkeitsfeld beeinflusst und prägt. Das soll im Folgenden versucht werden.

Es geschieht in folgenden Schritten:

In Abschnitt 2 wird die Lebenswelt Gefängnis entfaltet mit den Aspekten Subkultur und Subsysteme im Gefängnisapparat; Leben und Erleben des Inhaftierten in der U-Haft, in der Strafhaft und in der Sicherungsverwahrung werden insbesondere benannt, um den Leser in die Erfahrungsebene hineinzunehmen.

Abschnitt 3 befasst sich mit den biblischen und rechtlichen Grundlagen der Seelsorge im Gefängnis. Anforderungen an die Person des Seelsorgers unter den verschiedensten Aspekten der Persönlichkeit und der institutionellen Einbindung werden im 4. Abschnitt ebenso wie die Möglichkeiten und Bedingungen zum Einstieg in die Gefängnisseelsorge und deren Organisationsstrukturen aufgezeigt. Der 5. Abschnitt führt Literaturhinweise und Internetadressen auf.

2. Lebenswelt Gefängnis

2.1 Das Gefängnis als System

Das Bild, die Empfindungen und Gefühle, die die Vorstellung von einer Haftanstalt mit ihren Inhaftierten in der Gesellschaft hervorrufen, ist nicht zuletzt geprägt durch die Art der Darstellungen in den Medien. Kriminalspielfilme mit ihren Charakterdarstellungen von Kriminellen, z.B. die Fahndungsfernsehserie "Aktenzeichen XY ungelöst", ausführliche Berichte über Schwerekriminalität mit den folgenden Gerichtsprozessen (gegenüber Randnotizen von kleineren Delikten), prägen die Einstellung der Bevölkerung gegenüber einem Inhaftierten (ehemaligen Inhaftierten) nachhaltig. Auf diesem Hintergrund wird das Gefängnis zum Verwahrsort von für die Gesellschaft bestehenden Sicherheitsrisiken (Gefährdungen). Das Gefängnis wird zu einer starken Emotionen befrachteten Einrichtung: Angst, Unsicherheit, Schuld, Rache, – nahezu alle negativen Stimmungen und Gefühle prägen die Einstellung gegenüber dieser Institution.

Umgekehrt ruft der Anblick eines Gefängnisses eben diese Gefühle hervor. Verständlich, dass man die Existenz von Gefängnissen lieber aus seinem Bewusstsein verdrängt und nicht mit ihnen konfrontiert werden möchte - genauso wenig wie mit einem (ehemaligen) Insassen, der die gleichen Reaktionen hervorruft. Über das, was sich in einem Gefängnis abspielt, über die dortigen Arbeitsbedingungen, besonders aber über das dortige Leben, herrscht völlige Unklarheit. Wie sollte es auch anders sein? Zur Vorstellung von "Leben" gehört gerade auch die andere Seite menschlicher Existenz: das, was Beziehungen ermöglicht, was hilft, Beziehungen zu gestalten, wie Zuneigung, Liebe, Sympathie - aber auch Risikobereitschaft. Bei den Insassen dagegen werden ausschließlich negative Eigenschaften vermutet. So wird das

Gefängnis in der Vorstellung zu einem Ort des Un-Lebens und bleibt weitgehend ein grauer, unheimlicher Fleck, von dem man möglichst wenig wissen möchte. In diesen Ort des Un-Lebens tritt nun der/die Seelsorger mit dem christlichen Auftrag: "...damit sie das Leben haben und es in Fülle haben" (vgl. Joh 10,10b). Da die Repräsentanten aller möglichen lebensbedrohenden Eigenschaften beim Gegenüber eine permanente Angst hervorrufen, ist für das Zusammenleben im Gefängnis eine demokratische Form undenkbar. So ist jedem Gefängnis eine mehr oder weniger stark ausgeprägte autoritäre Struktur gemeinsam, graduell abhängig davon, welch starkes Sicherheitsbedürfnis die Inhaftierten innerhalb und außerhalb des Gefängnisses auslösen. In dieser Logik liegt, dass jeder Gefangene - da lebensbedrohend und lebensuntüchtig - in die Abhängigkeit eines Kindes zurückgeführt wird. Gegenüber dem demokratischen Selbstverständnis der mündigen Bürger draußen und der daraus zu einem demokratischen System abgeleiteten Strukturen, existiert das Gefängnis als totales, in sich geschlossenes System, mit faktisch Entmündigten, Ohnmächtigen auf der einen - und einer autoritären, alles bestimmenden und kontrollierenden Macht auf der anderen Seite.

Auf diese Situation trifft der Seelsorger mit der Botschaft von der "Gleichheit aller Menschen untereinander und vor Gott" (vgl. dazu die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et spes" des II. Vaticanums).

2.1.1 Subkultur im Gefängnis

Subkultur gibt es in jedem sozialen System. Sie versucht gesetzte Regeln, Normen und Gesetze bewusst, gezielt oder geplant zu umgehen und ein eigenes System zu installieren. Wo ein Bedarf für illegale oder schwer erreichbare Ziele besteht, findet man auch Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Ein der Befriedi-

gung dieser Bedürfnisse dienendes Subsystem wird Subkultur genannt. Je restriktiver und einengender die Gesetze eines Systems sind, umso stärker prägt sich die Subkultur aus.

Das System Gefängnis erzeugt Mangel in vielerlei Hinsicht. Erwähnt wurde schon der Mangel an Entscheidungsfreiheit. Das Gefühl, nicht mehr über das eigene Leben entscheiden zu können, ist schwer erträglich. Es führt bei den Inhaftierten zu Entstehung eigener Gesetze mit eigenen Machtstrukturen und Unterdrückungsmechanismen. Hier nicht näher bestimmte Gefangenengruppen haben darunter besonders zu leiden.

Der nach außen auffälligste Mangel ist der Mangel an materiellen Gütern. Das liegt nicht nur an fehlenden finanziellen Mitteln – das Arbeitsentgelt ist nicht mehr als ein Taschengeld, Unterstützung von außen ist kaum möglich, Besitz von Bargeld ist verboten. Mit dem Hinweis auf Sicherheit und Ordnung wird der Besitz von vielen draußen selbstverständlichen Dingen untersagt. Die Folge ist die Entstehung eines Marktes mit eigenen Gesetzen, Preisen und einer eigenen Währung (z.B. Tabak). Dieser Markt ist, wie in jedem totalen System, kaum durchschaubar, geschweige denn kontrollierbar. Der wohl am stärksten empfundene, aber am wenigsten nach außen sichtbar gemachte Mangel ist die fehlende menschliche, persönliche Zuwendung. Dieser Empfindung – wie draußen üblich – durch mehr Konsum zu begegnen, ist aus bereits beschriebenen Gründen nicht möglich. Dadurch tritt das Gefühl von Vereinsamung nur noch stärker ins Bewusstsein. Von der Existenz dieser so gearteten Subkultur zu wissen, ist gerade auch für den/die Seelsorger von großer Wichtigkeit. Bei ihm/ihr werden Möglichkeiten vermutet - oft mehr, als er/sie tatsächlich hat - den empfundenen Mangel zu beheben, zumindest zu lindern. Es ist bekannt, dass er/sie über einen Etat verfügt. Zum anderen hat er/sie als einziger den Freiraum, mit Inhaftierten zu sprechen, ohne hinterher darüber Rechenschaft abgeben zu müssen (Zeugnisverweigerungsrecht). So wird er/sie selbst zu einer wichtigen "Figur" innerhalb dieser Subkultur.

Das richtige Empfinden von Distanz und Nähe, das Erkennen von: wo werde ich gebraucht? - Wo werde ich missbraucht?, ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Rolle. Auf einem anderen - hier nicht näher beschriebenen - Hintergrund gilt das gleiche der Gefängnishierarchie gegenüber.

2.1.2 Dienste im Gefängnis

Dem Anfänger erscheint der Apparat eines großen Gefängnisses zunächst undurchschaubar. Doch werden bei längerem Erleben Subsysteme sichtbar, die das Ganze gliedern, wie z.B. Vollzugsdienst, Sozialdienst, psychologischer Dienst, Personalrat. Trotz aller Bezogenheit auf das Ganze und andere Subsysteme führt jedes ein relatives Eigenleben, mit eigenen Interessen, eigenen Regeln und eigener Aufgabenstellung.

Zwischen diesen Subsystemen gibt es Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Gegensätze, Rivalitäten. Der klassische Gegensatz besteht zwischen Fachdiensten (Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte) und dem Vollzugsdienst. Von den erwähnten Diensten soll auf die Situation eines Dienstes in der Form eines Exkurses näher eingegangen werden: auf den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD).

2.1.2.1 Allgemeiner Vollzugsdienst

Die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit dieser Vollzugsbeamten ist mitentscheidend für die Atmosphäre innerhalb eines Gefängnisses. Die Bediensteten des AVD sind das letzte Glied in dem hierarchischen System "Gefängnis". Doch gerade sie müssen die von Staat und Gesellschaft gewünschte tief greifende Rechtsbeschränkung bei Inhaftierten durchsetzen. Das bringt große Belastungen mit sich, nicht nur, weil die Inhaftierten sich diesen Beschränkungen zu widersetzen suchen. Es fehlt auch die eindeutige Zielsetzung. Die Gesellschaft will Sühne, die politisch

Verantwortlichen wollen vor allem einen sicheren Strafvollzug, in dem alles ordentlich zugeht und niemand entweicht, einen humanen Strafvollzug, in dem man dem Inhaftierten möglichst viele Freiheiten gewährt, einen erfolgreichen Strafvollzug, in dem Resozialisierungsprogramme durchgeführt werden und der so zu einem Leben in Freiheit ohne erneute Straftat beiträgt. All diese sich widerstrebenden Ziele müssen ohne großen Kostenaufwand erreicht werden. Die in diesen Zielen vorprogrammierten Pannen werden, so empfinden die Beamten es wenigstens, ihnen angelastet. Der tägliche Umgang der Bediensteten mit den Inhaftierten wird durch diese Zielkonflikte beeinträchtigt. Aber nicht nur dadurch: als letztes Glied in der Hierarchie erfüllen sie eine Aufgabe ohne eigenen Entscheidungsspielraum. Wünsche von Inhaftierten können sie nur entgegennehmen und weiterleiten, selten aber selbst befriedigen. So vereinigen sie einen schwer erträglichen Gegensatz in sich: aus Sicht der Inhaftierten haben sie die Schlüssel und damit die Macht in den Händen, sich selber aber erleben sie durch den geringen Entscheidungsspielraum in der täglichen Arbeit häufig als ohnmächtig. Dieses Gefühl findet seine Verstärkung noch darin, dass die teilweise recht anspruchsvolle Ausbildung oft keine Entsprechung in der von ihnen zu verrichtenden Arbeit findet.

Zudem bringt der Beruf, jemanden gefangen zu halten, in der Gesellschaft nicht das Ansehen "anständiger" Arbeit. Der Richter fällt zwar das Urteil zur Freiheitsstrafe, doch der Vollzugsbedienstete besorgt dies bis ins Detail. Staatsanwalt und Richter und eine überwiegend auf Vergeltung bedachte Öffentlichkeit treten während der Freiheitsstrafe zurück. Der ständige Beauftragte der strafenden Gesellschaft bleibt der Vollzugsbedienstete. Seine Aufgabe ist es, den Inhaftierten auf Schritt und Tritt zu bewachen, ihn in seine Zelle einzuschließen, den Haftraum und seine Kleidung regelmäßig zu kontrollieren. Das ist zwar gesetzlich, d.h. durch das Parlament von der Gesellschaft so geregelt, doch die Durchführung wird zum Stigma.

Im Verhältnis von Beamten des AVD und dem Seelsorger kann es am ehesten zu Störungen kommen. Als letztes Glied in der Gefängnishierarchie mit kaum eigenen Entscheidungskompetenzen trifft er in dem Seelsorger auf den Vertreter einer Institution, die im Gefängnis einen Sonderstatus genießt. Während er - wie oben beschrieben - für die repressiven Maßnahmen gegenüber den Gefangenen zuständig ist, erscheint ihm der/die Seelsorger als jemand, der/die den Gefangenen Freiräume eröffnen kann. Während der Beamte als Symbolfigur für den Freiheitsentzug angesehen wird, gilt der Seelsorger bei den Gefangenen als Vertreter für die "Freiheitsermöglichung" des Menschen - gerade in dieser Freiheitsberaubenden Institution. Allein das muss zu Spannungen führen und erfordert von dem/der Seelsorger ein sehr feinfühliges Verhalten.

2.1.2.2 Fachdienste

Der Seelsorger wird im Allgemeinen von Seiten der einzelnen Dienste und der Anstaltsleitung zu den Fachdiensten gerechnet. Auch umgekehrt fühlt sich der/die Seelsorger eher zu diesen Diensten hingezogen.

Der Sozialdienst soll den Gefangenen darin unterstützen seine Schwierigkeiten zu erkennen und zu überwinden. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Zu diesem Zweck helfen sie auch bei der Pflege von Außenkontakten.

Dem Psychologischen Dienst obliegt neben der Hilfestellung in akuten Krisen, auch die gutachtliche Beihilfe zu Entscheidungen, sowie die Behandlung einzelner Strafgefangener. Dabei befindet er sich in einer Erwartungsspannung zwischen der Organisation, die in einer Krisensituation die Leistung eines Technikers erwartet und dem Gefangenen, der sich menschliche Zuwendung wünscht. Beide Dienste sind in die Entscheidungen über die Zukunft der Gefangenen eingebunden.

Der gemeinsame Hintergrund, das Empfinden, für den Inhaftierten tätig zu sein, führt zu diesem Gefühl von Nähe. Doch gerade deshalb gilt - zur Wahrung der eigenen Rollenidentität - Grenzen auch diesen Diensten gegenüber zu ziehen, ohne dabei die Fähigkeit zur Kooperation zu verlieren.

2.2 Leben und Erleben des Inhaftierten

Um das Leben und Erleben eines (gerade) Inhaftierten halbwegs nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, sich in seine Welt einzufühlen und hineindenken zu können. Dabei führen Untersuchungshaft und Strafhaft zu unterschiedlichen Belastungen und haben jeweils ein eigenes Gepräge.

2.2.1 Untersuchungshaft

Der Zeitpunkt der Inhaftierung kommt für den Betroffenen fast immer unerwartet, selbst wenn er von dem Haftbefehl weiß und er grundsätzlich mit einer Inhaftierung rechnen muss. Entsprechend wenig ist er sowohl von seiner inneren Einstellung noch von den äußeren Bedingungen her auf eine Inhaftierung vorbereitet. Wer unmittelbar nach der begangenen Tat verhaftet wird, steht nicht selten - besonders bei Gewaltdelikten - unter dem Schock seiner Tat. Die sofort folgende erste Vernehmung, in der er wiederholt mit der Tat konfrontiert wird, belastet und verunsichert ihn zusätzlich. In diesem physisch und besonders psychisch stark angeschlagenen Zustand wird er in Untersuchungshaft genommen.

Dort beginnt für ihn die abrupte Trennung von der Außenwelt und von seiner bisherigen Art zu leben. Obwohl in Untersuchungshaft - d.h., es ist weiter von der Unschuldsvermutung auszugehen bis zu seiner Verhandlung - werden alle für ihn bisher lebenswicht-

tigen Beziehungen zunächst unter- wenn nicht sogar abgebrochen. Der Briefverkehr wird vom Richter kontrolliert, Telefonate müssen ebenfalls genehmigt werden. Die von der Anzahl und der Zeit her sehr spärlich möglichen Besuche werden überwacht. Es bedeutet den Abschied von jeder bisher gelebten intimen Beziehung.

Auch der gewohnte (oftmals schon vorher nicht sehr hohe) Lebensstandard wird auf ein Minimum reduziert. Selbstverständliches wird zum Luxus (Tabak, Toilettenutensilien) oder ist sogar verboten (Alkohol). Der Tagesablauf ist reglementiert, alles wird kontrolliert - immer muss mit dem "Filzen" (Durchsuchen) des Haftraumes gerechnet werden. Jede Privatsphäre wird durch das ständige Zusammensein auf engstem Raum zerstört. Obwohl noch nicht rechtmäßig verurteilt, wird er bereits auf seine Tat reduziert (Mörder, Betrüger, Dieb, Sexualstraftäter usw.). Positive Persönlichkeitsanteile werden nicht wahrgenommen oder gegenüber der Tat relativiert. So wird er zur Akte mit nahezu ausschließlichen Negativeintragen.

Eine weitere Belastung und Gefährdung bedeutet für ihn die Subkultur der Inhaftiertenwelt (s. 2.1.1.). Auch von den Mitinhaftierten wird er entsprechend seiner Tat eingeordnet und bewertet. Gegenüber den Beamten erlebt er sich in der Rolle des ewigen Bittstellers. Für alles muss ein Antrag gestellt werden. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sind ihm weitestgehend entzogen. Anpassung wird verlangt. Es greift wieder das Eltern-Kind-Schema: Bin ich brav, werde ich belohnt - bin ich unartig, werde ich mit Entzug bestraft. Diese – hier nur skizzierten – Umstände, alles vor dem Hintergrund der Fragen: Wie geht es weiter? - Was passiert draußen? - Wann ist mein Gerichtstermin? - Wie hoch wird die Strafe? -, stürzt ihn in ein Gefühlschaos, das er nach außen nicht sichtbar machen darf.

Im weiteren Verlauf der Untersuchungshaft stabilisiert sich die psychische Verfassung allmählich - bis nach Abschluss der Er-

mittlungen die Anklageschrift verfasst wird und Anklage erhoben wird. Das Wissen um den bevorstehenden Gerichtstermin bedeutet einerseits Entlastung - endlich geht die Ungewissheit über die bevorstehende Haftzeit zu Ende - andererseits wird alles, was bei der Bewältigung des Gefängnisalltages etwas verdrängt werden konnte, nun wieder ins Bewusstsein gehoben. Das führt nicht selten zu einer erneuten Krise.

2.2.2 Strafhaft

In der Strafhaft rücken nun die Probleme des Gefängnisalltags in den Vordergrund. Die Entpersönlichung die bereits in der U-Haft begonnen hat setzt sich nun im Gefängnisalltag fort. Zwar ist es angestrebt, jeden Gefangenen in einer Einzelzelle unterzubringen, doch gibt es immer wieder verschiedene Gründe, warum dieser Anspruch nicht verwirklicht wird. Eine individuelle Ausgestaltung des Hafttraumes ist nur begrenzt möglich. In älteren Haftanstalten sind die Hafträume nur selten durch abgetrennte Nasszellen ausgestattet und werden deshalb von den Inhaftierten als "Wohnklos" empfunden. Selbst bis in den intimsten Bereich ist jeder den Beobachtungen der anderen ausgeliefert.

Auch stellt die Reglementierung des Alltags eine weitere Belastung dar. Selbst kleine Freiheiten, wie Essens-, Dusch- und Telefonzeiten, Besuchstermine und Einkaufsmöglichkeiten sind streng geregelt. Besonders belastend wird dabei die weitere Pflege von Außenkontakten und Beziehungen (Partnerschaften, Kinder). Beispielsweise sind familiäre Probleme aus dem Gefängnis heraus kaum oder gar nicht zu lösen. Diese Fremdbestimmung führt zu einer Spannung zwischen dem Gefühl der Ohnmacht und der Erfahrung auf sich selbst gestellt zu sein.

Dem Wunsch der Gefangenen nach Beschäftigung/Arbeit, dem die Pflicht zur Arbeit entspricht, kann unter anderem wegen der Überbelegung immer weniger erfüllt werden. Ohne Arbeit ist der Gefangene auf Taschengeld angewiesen, von dem die Telefon-,

Porto-, Strom-, Waschgebühren und „Luxusartikel“ (Kaffee, Tabak, Duschgel...) bezahlen muss. Es ist kaum möglich bestehende Schulden, die draußen entstanden sind, zu begleichen und die Zukunftsperspektiven zu verbessern. Ebenfalls werden dadurch die Unterstützungsmöglichkeiten für die Familienangehörigen erschwert.

Viele Straftaten wurden im Rahmen von Suchtproblematiken begangen. Diese Probleme können kaum in der Strafhaft bearbeitet werden.

Zunehmend stellt die Infektion vor allem mit Hepatitis, aber auch HIV eine Gefahr dar.

In der Regel findet erst allmählich in der Strafhaft ein sich Arrangieren mit den Haftbedingungen statt. Inzwischen hat der Inhaftierte seinen Platz in der Subkultur gefunden. Das Setzen kurzfristiger Ziele während seiner Haftzeit (Ausbildung, Arbeit) trägt zur Stabilisierung bei. Doch das weiter bestehende Gefühl von Ohnmacht und Abhängigkeit und die fehlenden Langzeitperspektiven machen ihn jederzeit anfällig für eine neue Krise.

2.2.3 Sicherungsverwahrung / nachträgliche Sicherungsverwahrung

Durch den kriminalpolitischen Klimawandel, der geprägt ist von einer Rückkehr zum Strafdenkmal, gewinnt auch die Sicherungsverwahrung (SV) an Bedeutung. Die Sicherungsverwahrung dient in erster Linie dem Schutz der Gesellschaft vor Straftaten, wobei sich die Kriterien verschärft haben. Bereits „Kleinkriminelle“ werden von der Sicherungsverwahrung bedroht, wenn sie zum wiederholten Mal mit ihren Delikten auffällig geworden sind.

Die Sicherungsverwahrung kann schon im Urteil vonseiten des Gerichts verhängt bzw. angedroht werden. Eine nachträgliche SV kann vom Gericht verhängt werden, wenn während der Haftzeit

neue Gesichtspunkte bzgl. des Inhaftierten auftauchen, die noch nicht in einem Gerichtsverfahren bewertet worden sind.

2.2.4 Sozialtherapie

Durch die Strafrechtsverschärfung gewinnt die Sozialtherapie als therapeutisches Gegenstück zur Sicherungsverwahrung an Bedeutung. Mit Hilfe von sozialem Training und therapeutischen Maßnahmen sollen Persönlichkeitsdefizite und -störungen von einschlägig Vorbestraften Sexual- bzw. Gewaltstraftätern behandelt werden und zu einer Reduzierung der Rückfallgefahr führen. Die Inhaftierten in den sozialtherapeutischen Stationen werden von den anderen Inhaftierten getrennt untergebracht.

Die Arbeit von Seelsorgern wird oftmals, wenn auch unbegründet, als Störung in den Behandlungsmaßnahmen empfunden. Gleichwohl besteht auch für diese Inhaftierten ein Rechtsanspruch auf Seelsorge.

2.2.5 Offener Vollzug

Der Offene Vollzug verfügt über geringere Sicherheitsstandards, da viele Inhaftierte des Offenen Vollzugs nur kurze Haftstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Innerhalb des Offenen Vollzugs können die Inhaftierten Tätigkeiten außerhalb der Anstalt nachgehen.

3. Anspruch und Auftrag der Seelsorge im Gefängnis

3.1 Biblisch-theologische Grundlagen

Im Mittelpunkt jeder Seelsorge steht der Mensch und sein Verhältnis zu Gott. Anteil am Geschick des Menschen zu nehmen, ihn ernst zu nehmen, ist die erste Aufgabe von Seelsorge. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen Widerhall fände.“ (Gaudium et spes, 1). Seelsorge gilt in umfassendem Sinne dem ganzen Menschen in all seinen Dimensionen, in der vollen Wahrheit seiner Existenz, dessen, was er als Person ist. Indem Seelsorge sich dem Menschen zuwendet, lässt sie die Menschenfreundlichkeit Gottes selbst deutlich und spürbar werden. „Was willst du, das ich dir tun soll?“ (Mk 10, 51) – Diese Frage Jesu an den blinden Bartimäus spiegelt den innersten Grund seelsorgerlichen Handelns wider. In Jesus Christus spricht Gott nicht nur zum Menschen, sondern er sucht ihn. Seelsorge, der Dienst am Anderen, lebt aus der eigenen Betroffenheit, dass Gott den Menschen ruft. Somit ist seelsorgerliches Handeln Reaktion und Antwort auf Gottes Handeln und Rede an jeden einzelnen Menschen. In der Nachfolge Jesu Christi sind die Kirche als ganze und ihre Glieder aufgerufen, den Menschen zu suchen, ihm zuzuhören und ihm Gottes gutes Wort, die Botschaft von der Erlösung und Befreiung, zu sagen.

3.1.1 Grunddimensionen seelsorglich-kirchlichen Handelns

In der gemeinsamen und lebendigen Feier der Liturgie, der missionarischen Verkündigung des Wortes Gottes und in der liebevollen und barmherzigen Zuwendung zu den Armen und Bedrängten aller Art geschieht Pastoral. Gefängnisseelsorge gründet in dem zentralen Auftrag der Kirche, dem Menschen die frohmachende und heilende Botschaft von Gott, wie sie Jesus nahe gebracht hat, durch das Zeugnis des Lebens und Wort (Lumen gentium, 33) zu verkünden und erfahrbar zu machen: die Botschaft vom kommenden Gottesreich, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung der Sünden. Gefängnisseelsorge stellt somit einen Teilbereich der kirchlichen Seelsorge dar und ist ihrem Grundauftrag verpflichtet, dem Herrn Jesus Christus in seiner Sendung zu helfen, dass die Menschen „das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10). Dieses verheißene Leben in Fülle ereignet sich anfanghaft schon jetzt im Handeln der Kirche und ihrer Glieder: in Verkündigung, in tätiger Nächstenliebe und in der Feier der Sakramente. In den Sakramenten und im Gottesdienst sagt Gott sich uns Menschen immer wieder neu zu mit dem, was er vor all unserem Bemühen schon für uns getan hat; zugleich erweist er sich immer wieder neu als treuer, solidarischer Gott, dem wir für seine Diakonia, für seinen Dienst an uns danken. In der Verkündigung und Katechese erschließt er sich und ist mit all seinem Wirken für uns Menschen durch die Geschichte hindurch gegenwärtig. In der konkreten Zuwendung zu den Menschen, besonders denen in Not und Bedrängnis, wird Gottes Diakonia leibhaftig spür- und erfahrbar; sie wird so zu einem Zeichen für den „neuen Himmel und die neue Erde“ (Offb 21,1).

3.1.2 Den Menschen zugewandt

Jesus war in seinem Umgang mit Menschen ein Freund der Armen, der Außenseiter und der Sünder. Die Einkehr im Haus des Oberzöllners Zachäus war für ihn kein Tabubruch, sondern Teil seiner Seelsorge. Er wandte sich Menschen, die am Rand der Gesellschaft standen, zu, half ihnen, richtete sie auf und ermahnte sie sodann zur Umkehr und zum Glauben an seine Botschaft. Er begründete seinen Umgang mit Sündern und Zöllnern gegenüber der damaligen Gesellschaft, besonders der Pharisäer, mit den Worten: „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken“ (Lk 5,32). Und er gibt diesen Auftrag an seine Jünger weiter: „Arme habt ihr immer unter euch“ (Joh 12,8). Für Jesus, der sich vom Vater gesandt weiß, den Gefangenen die Freiheit zu verkünden (Lk 4,18-19), ist es sehr wichtig, sich gerade diesen Menschen zuzuwenden. Es gibt aus dem Neuen Testament eine ganze Reihe von Beispielen dafür, wie Jesus damals solchen Menschen begegnet ist. Genannt seien das Verhalten Jesu zur Ehebrecherin (Joh 8,1-11), die nach damaligem Gesetz hätte gesteinigt werden sollen; ferner die verzeihende Liebe Jesu am Kreuz für den rechten Schächer, zu dem er wegen seiner Reue sagte: „Heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein!“ (Lk 23,42). Jesus schenkte seine Liebe, seine Sorge und sein Erbarmen den Armen, Kranken, Gefangenen und Außenseitern.

Darüber hinaus wies er seine Jünger an, ebenso zu handeln. So steht beim Evangelisten Matthäus als Kriterium der Beurteilung der Menschen am Jüngsten Tag: „Ich war im Gefängnis, und ihr habt mich (nicht) besucht“ (Mt 25,36). Und er verstärkt diese Aussage noch mit der Feststellung: „Alles, was ihr irgendeinem dieser Geringsten (nicht) getan habt, habt ihr mir (nicht) getan“ (Mt 25,40). Dieses Wort Jesu in der Rede vom Weltgericht ist Maßstab und Bezugspunkt für den Umgang mit Strafgefangenen in der christlichen Tradition bis heute. Der Apostel Paulus wiederholt diese Forderung Jesu an die Christen der Urkirche, wenn er im Hebräerbrief fordert: „Gedenkt der Gefangenen“ (Hebr 13,3).

Die Sorge um die im Gefängnis sitzenden Menschen, ob unschuldig oder schuldig, gehört von Anfang an zu den vornehmsten Aufgaben der Kirche. Kirche ist Kirche für die Armen, Bedrängten und am Rande der Gesellschaft stehenden und sie war es von Anfang an. Die Gleichnisse vom verlorenen Sohn (Lk 15,11ff), vom verlorenen Schaf und der verlorenen Drachme (Lk 15,3ff) waren gemäß dem Auftrag Jesu immer die Maximen pastoralen Handelns der Kirche.

3.1.3 Seelsorge als Dienst zur Versöhnung

Gefängnisseelsorge hat vorrangig die Tätersituation im Blick. An anderer Stelle wendet sich Kirche ausdrücklich den Opfern von Ungerechtigkeit und Gewalt zu. Gefängnisseelsorge findet wohl ihr tiefstes geistliches Richtmaß an der Formel, auf die der Apostel Paulus im 2. Brief an die Korinther sein eigenes apostolisches Handeln bringt: „Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen.“ (2 Kor 5, 20). So ist der Dienst der Kirche im Gefängnis theologisch zu beschreiben als Dienst der Versöhnung mit Gott und den Menschen, so wie der Apostel Paulus an anderer Stelle schreibt: „Das alles aber ist aus Gott, der uns mit sich durch Christus versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung übertragen hat“ (2 Kor 5, 18). Versöhnung ist das Werk Jesu Christi im Neuen Testament, Versöhnung ist der Auftrag Jesu Christi an den Seelsorger im Umgang mit den Menschen im Strafvollzug. Versöhnen heißt heilen, heil machen, was unheil ist.

Durch seinen Dienst der Versöhnung wird der Seelsorger zum „Werkzeug“ der Kirche, zum „Werkzeug“ Gottes und letztlich zum „Werkzeug“ der Gesellschaft. Versöhnen heißt lateinisch „reconciliare“ und meint: wieder in die Gemeinschaft aufnehmen. So wie Christus uns mit Gott versöhnt hat, wir also wieder in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen wurden, so soll der straffällig gewordene Mensch wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden, also versöhnt werden mit den Menschen und mit Gott.

In diesem Zusammenhang eröffnet Seelsorge den Menschen im Gefängnis Räume, in denen sie Gott ihrem Schöpfer und Erlöser gegenüber treten können. Sie treten ein in eine Beziehung zu einem transzendenten personalem Gegenüber. Dieses ist unendlich mehr als die Subsumtion ihrer Tat unter ein allgemeines Gesetz. In der Erfahrung des „Gewollt- und Geliebtseins“ ist es möglich, die Angst zu überwinden, mit der Schuld jegliche Daseinsberechtigung verloren zu haben. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen ihre Schuld anerkennen können. Es geht der Seelsorge vorrangig darum, Liebe erfahrbar zu machen, so wie in dem Gleichnis vom verlorenen Sohn einem Menschen jene Liebe begegnet, die allem Eingeständnis von Schuld zuvorkommt. Seelsorge hat im Kern damit zu tun, Menschen zu ermutigen und – nicht selten erstmals – zu befähigen, sich als Subjekte bewusst zu werden, die im Wissen um den unverlierbaren Eigenwert ihrer Person ihre Biographie samt ihren Verwerfungen übernehmen und Bekehrung wagen können.

3.1.4 Seelsorge als Zeichen der Hoffnung

Gefängnisseelsorge ist ein Ort der Hoffnung. Seelsorge zielt auf mehr, als Menschen mit ihren Fähigkeiten zu bewirken vermögen. In ihrem Handeln geht sie dem kommenden Herrn entgegen, der erfüllen wird, was Menschen aus den Tiefen ihrer Herzen ersehnen. Diese Hoffnung ist keine bloße Phantasie oder Einbildung, die sich Menschen erdacht hätten, um mit ihren Grenzen und Unzulänglichkeiten fertig zu werden. Denn diese Hoffnung hat ihren Grund im Leben und Geschick Jesu – weil in ihm Gott selbst rettend in die Geschichte eingegriffen hat, deswegen ist das Ereignis seines Lebens der geschichtliche Grund christlicher Hoffnung. Die auf Jesus Christus gegründete Hoffnung vermag – das ist das Selbstbewusstsein der Gefängnisseelsorge – dem Leben und Arbeiten im Gefängnis eine Sinnerspektive zu eröffnen.

Eine Arbeit an der Resozialisierung bleibt so sinnvoll, auch wenn sie keine kurzfristigen und messbaren Ergebnisse zeitigt.

3.2 Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Seelsorgern in den Haftanstalten – Zusammenarbeit von Staat und Kirche

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist historisch gewachsen, hat eine Fülle von Differenzierungen und Abgrenzungen sowie eine klar umrissene Aufgabenteilung und Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die auf dem Grundgesetz (GG) basieren. Es ist dies insbesondere das in Artikel 4 Absatz 1 GG formulierte Grundrecht der Religionsfreiheit. Dieses Grundrecht ist gemäß Artikel 104 GG in Verbindung mit Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV) auch für den Strafvollzug garantiert. Als solches ist es nicht an den Kreis der christlich-abendländischen Religionen gebunden; es hat den Rang des Menschenrechts und steht allen Personen zu, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnen. Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 2 GG bezieht sich nicht nur auf einzelne Gläubige, sondern auch auf Religionsgemeinschaften.

Der Staat ist zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits haben - verfassungsmäßig garantiert in Art. 137 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG - ein Selbstbestimmungsrecht u.a. zur Definition der Tätigkeiten und Inhalte der Seelsorge. In den jeweiligen Gesetzen der Länder (Staatskirchenverträge, Landesgesetze, Dienstordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen) ist die Zusammenarbeit zwischen Seelsorge und Justizvollzug näher geregelt. Haupt- oder nebenamtlich angestellte Seelsorger sowie Seelsorgehelfer haben in den Vollzugsanstalten eine Sonderstellung. Durch Dienstvertrag und/oder Ordination ist der Seelsorger dienstrechtlich und fachlich an den Auftrag der Kirche/Religionsgemeinschaft gebunden. Der Anstaltsleiter kann ihm bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Seelsorge keine Weisung erteilen. Der Seelsorger ist jedoch gleichwohl auch Mitarbeiter in der Vollzugsanstalt und als solcher den Weisungen der Anstalt ver-

pflichtet und zur Zusammenarbeit mit allen Bediensteten aufgerufen. Durch sein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO und § 139 Abs. 2 StGB) nimmt er eine singuläre Rechtsposition innerhalb des Vollzugspersonals ein. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit ist Grundlage und wesentliches "Instrument" in der Seelsorge. Auch Aufzeichnungen jeglicher Art, die sich ein Seelsorger im Rahmen seiner Tätigkeit bzgl. seiner Klienten macht und schriftliche Mitteilungen sind insofern geschützt, als sie nicht beschlagnahmt werden dürfen (vgl. § 97 StPO). Ebenso ist die Telefon- und jegliche andere Form der Überwachung von Seelsorgern unzulässig, wenn nicht der Seelsorger selbst unter Verdacht einer entsprechenden Straftatbegehung steht (§ 100d Abs. 3).

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger nicht versagt werden. Inhaftierten ist im angemessenen Umfang der Besitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs (z.B. Kreuze, Rosenkränze, Kerzen) sowie von religiösen Schriften erlaubt. Dabei ist nicht unbedingt von einer Engführung auf die sog. Offenbarungsquellen (Bibel, Thora, Koran etc.) auszugehen, sondern es sind auch Schriften einzubeziehen, die Grundaussagen des Glaubens für heutiges Verständnis erschließen (vgl. § 53 StVollzG). Über den „angemessenen Umfang“ wird – weil ein unbestimmter Rechtsbegriff – in der Praxis vor Ort und im Einzelfall unter Abwägung der Aufgaben des Vollzugs mit dem Artikel 4 GG zu streiten sein.

Jeder Inhaftierte hat das Recht an einem Gottesdienst seines Bekenntnisses und nach Zustimmung des Seelsorgers auch an einem Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Gleiches gilt für religiöse Veranstaltungen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und bei Missbrauch kann der Inhaftierte vom Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wobei der Seelsorger vorher gehört werden soll (vgl. § 54 StVollzG).

Alles in allem betrachtet zeigt sich, dass die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zwar grundsätzlich geregelt ist, in der konkreten Zusammenarbeit vor Ort jedoch ein hohes Maß an Sensibilität von allen Beteiligten gefordert ist - im Sinne der je eigenen Zielvorstellung von Seelsorge und Vollzugsbehörde und in der gemeinsamen Verantwortung für die jeweiligen Personen.

4. Der Seelsorger im Gefängnis

4.1 Aufgaben der Seelsorge

Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge sind vielfältig und weit gefächert. Die folgende Aufzählung zeigt einen Überblick über die umfassende Tätigkeit:

4.1.1 Einzelseelsorge

- Verständnis für den Straftäter vor dem Hintergrund seiner persönlichen Geschichte
- Versöhnendes Handeln in einem Umfeld der Vergeltung
- Ausgleichendes Handeln bei bürokratischen Härten, verhärteten Fronten, festgeschriebenen Vorurteilen
- Auseinandersetzung mit problematischen Verhaltensweisen und Einstellungen
- Begleiter und Gesprächspartner sein im Schutz der Schweigepflicht
- Caritative Hilfe
- Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung durch Betreuung im Gespräch aber auch durch Begleitung von Ausgängen, Knüpfen von Kontakten etc.
- Seelsorgliche Sonderbesuche mit Angehörigen/Freunden
- Kontaktpflege zu Angehörigen/Freunden
- Begleitung von Mitarbeitern in persönlichen Lebensfragen und Unterstützung bei beruflichen Schwierigkeiten

Die Einzelseelsorge beansprucht einen erheblichen Teil der seelsorglichen Arbeit. Ihr kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie unter dem Schutz der Schweigepflicht steht. Hier kann der Gefangene seinen Gedanken und Gefühlen Ausdruck verleihen, ohne befürchten zu müssen, dass es vollzugliche Nachteile

oder Probleme im Zusammenleben mit den Mitgefangenen nach sich zieht. Dieser Schutz ermöglicht befreiende Gespräche aber auch manchmal den ersten Schritt, sich der Tat selbst zustellen und sich mit ihr auseinander zu setzen.

4.1.2 Gottesdienste

- Feier regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienste
- Feier von Sakramenten

Die Gottesdienste im Justizvollzug haben einen ganz eigenen Charakter. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die gottesdienstliche Gemeinde eine vollkommen heterogene Gruppe ist, die sich zusammensetzt aus verschiedenen Religionen und Konfessionen, verschiedenen Nationalitäten und Sprachen und höchst unterschiedlichen Motivationen, den Gottesdienst zu besuchen. Denn der Gottesdienst ist nicht nur eine Möglichkeit der Besinnung, der Neuorientierung zu Gott und des Gebets, er ist auch die Möglichkeit, seinen Haftraum zu verlassen, Kontakte zu knüpfen, Nachrichten auszutauschen oder den Seelsorger um etwas zu bitten. All diesen unterschiedlichen Voraussetzungen zu begegnen und auf diesem Boden der Realität das Wort Gottes und seine befreiende Botschaft zu verkünden ist eine besondere Herausforderung. Es setzt eine kreative und zugleich fest verwurzelte Spiritualität voraus und sowohl den Willen als auch die Fähigkeit, durch all die vordergründigen Hindernisse hindurch an die Sehnsucht der Gefangenen nach Gott und an die Wirkmacht des heiligen Geistes zu glauben. Dann aber ist es eine ungeheure Chance „katholisch“ im eigentlichen Sinn des Wortes, Gott zu suchen und zu begegnen. Es ist geradezu zukunftsweisend die eigene Identität während und lebend über alle Grenzen von Religion und Nation hinaus sich gemeinsam Gott zuzuwenden.

4.1.3 Gruppenarbeit

- Austausch über religiöse, gesellschaftliche oder auch anstaltsinterne Themen
- Förderung der Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Anleitung zur Wahrnehmung eigener Verantwortung
- Einüben von konstruktivem Freizeitverhalten
- Förderung der Zusammenarbeit
- Kontaktstelle zwischen Haft und „Welt“ durch ehrenamtliche Mitarbeiter
- Begleitung der Ehrenamtlichen
- Seminare mit Bediensteten

4.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

- Kontakte zu den Pfarrgemeinden
- Information über die seelsorgliche Arbeit in den Justizvollzugsanstalten in Schulen und Gemeinden
- Einladung von Gruppen, um sich ein realistisches Bild über die Situation von Strafgefangenen zu machen
- Präventionsarbeit im Zusammenhang mit Firmvorbereitung, Sozialpraktikum, Konfirmation
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

4.1.5 Zusammenarbeit im Strafvollzug

- Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen
- Mitwirkung bei der Erreichung des Vollzugsziels
- Mitwirkung bei besonderen Veranstaltungen, Feiern
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten
- Angebote für alle im Vollzug Tätigen

4.2 Anforderungen an die Person des Seelsorgers

4.2.1 Der Umgang mit sich selbst

Eine der ersten Fragen, die an jeden zukünftigen Gefängnisseelsorger gestellt wird oder gestellt werden sollte, lautet: „Kannst du dir vorstellen, im Gefängnis als Seelsorger zu arbeiten?“ bzw. „Warum möchtest Du als Gefängnisseelsorger arbeiten?“ Es ist dies keine leichte Frage, und sie verstummt auch nie. Zuerst von Freunden, Partnern und Verwandten, dann von dem, der einstellen soll, und von Berufskollegen gestellt, später dann von Bediensteten und Inhaftierten stets neu erfragt. Es ist wichtig, sich selbst Rechenschaft zu geben über die Motive: „Was ist es denn, das mich in ein solch schwieriges Arbeitsfeld treibt?“

Die Antwort gibt Aufschluss darüber,

1. wie ich mir Gefängnis und die Arbeit dort vorstelle.
Diese Vorstellung kann falsch oder korrekturbedürftig sein, und so ist es wichtig, die eigenen Ideen rechtzeitig, soweit es geht, mit der Wirklichkeit zu überprüfen, bevor hier Schritte getan werden, die so leicht und schmerzlos nicht wieder rückgängig zu machen sind.
2. Vor allem aber gibt die Frage, ehrlich gestellt und beantwortet, Aufschluss über die eigene Lebenssituation.
Sich hier ein möglichst Reflexes Bewusstsein über die eigenen Motive und die (auch wechselnden) Befindlichkeiten zu verschaffen, wird bei der seelsorgerlichen Arbeit eine enorme Hilfe sein. (Welche Erfahrungen von Schuld, Versagen, allein, isoliert, in etwas gefangen, befangen sind, habe ich? Welche Erfahrungen mit Verantwortung, Helfen, Beschützer-Sein habe ich? Für was gebrauche ich die Rolle des Anwalts der Hilflosen? Welche Rolle will ich als Mann bzw. als Frau spielen – in einer männlich geprägten Institution – ?

Welchen Zugang habe ich zu meinen Gefühlen, was gestatte ich mir da in einer Institution, die Gefühle unterdrückt? Welche Erfahrungen habe ich mit Autorität/en, in einer Einrichtung, die ausschließlich autoritär geleitet ist?..).

Die Antworten werden hier so mannigfaltig sein wie die Personen, die sie geben, und sie werden sich auch innerhalb einer Person mit der Zeit ändern. Wichtig bleibt, dass die Frage gestellt wird, denn in dem Maße, in dem ich wachsam bleibe für das, was mit mir geschieht, bleibe ich auch aufmerksam für das, was mit den Menschen geschieht, mit denen ich umgehe. Die Antwort auf die Frage nach den Motiven prägt unbewusst Wirkungsweise, Auftreten, Rolle und Funktion, die ich als Seelsorger einnehme. Je deutlicher ich weiß, warum ich im Gefängnis arbeiten möchte, desto klarer werde ich meine Rolle als Seelsorger ausüben können. Jede Unklarheit, Verschwommenheit und Unsicherheit wird die Menschen an meinem Arbeitsfeld dazu verleiten, ihrerseits meine Funktion und Rolle zu bestimmen und zuzuweisen. Die Gefahr für eine solche Fremdbestimmung ist im Gefängnis äußerst groß, da es das Wesen einer totalen Institution ist, Menschen ihre Selbstbestimmung zu nehmen.

Das Wesen oder der „Geist“ dieser Institution bemächtigt sich im Laufe der Zeit aller, die hier freiwillig und unfreiwillig leben und arbeiten. Wenn einen überhaupt etwas davor bewahren kann, dann vielleicht der regelmäßige Versuch, sich über das eigene Tun und Lassen Rechenschaft zu geben, sich mit anderen auszutauschen und ein Korrektiv zu haben, um so auch die eigene Wahrnehmung zu überprüfen.

(Die Personen, die im Gefängnis arbeiten, werden erwiesenermaßen häufiger krank, scheiden früher aus dem Dienst aus, sterben früher als andere Arbeitnehmer. Maßnahmen zur Gesundheitshaltung von Leib und Seele sind daher besonders angebracht).

4.2.2 Der Umgang des Gefängnisseelsorgers mit den Inhaftierten

Inhaftierte entwickeln, bedingt durch ihre Situation, im Laufe der Zeit eine sehr gute Menschenkenntnis und so haben sie bald gespürt oder auch praktisch ausprobiert, mit wem sie es zu tun haben. Gerade hier ist es von großer Wichtigkeit, sich selbst darüber im Klaren zu sein, wer man für die Inhaftierten sein möchte.

Finden sie in dem Seelsorger einen „Kumpel gegen den Rest der Anstalt“, den „Pater Batavia“, einen hilfreichen und verschwiegenen Gesprächspartner, einen, den man „über den Tisch ziehen“ kann...?

Die Bedürfnisse von Inhaftierten sind ihrer Situation entsprechend und breit gestreut. Da ist zunächst ein sehr hohes Bedürfnis nach Verständnis für ihre Lage, nach Solidarität und Hilfestellung. Da sie sich permanent in Krisensituationen befinden, im Konflikt mit dem Bediensteten, dem Vollzugsabteilungsleiter, dem Anstaltsleiter, der Familie, dem Meister im Betrieb etc., kommen sie vielfach mit der Bitte um Hilfe zum „Pastor“. Der soll dann vermitteln und ein gutes Wort einlegen. Untersuchungshäftlinge, welche in einer ganz besonders angespannten Lage und deren Kontaktmöglichkeiten äußerst eingeschränkt und der richterlichen Genehmigung unterworfen sind, bitten um Hilfe, dass hier ein Telefongespräch zustande kommt, da ein Brief übermittelt wird, dort ein Päckchen Tabak jemandem mitgenommen wird. So wird der Seelsorger vielfach um Umgehung und Unterlaufen von gegebenen Richtlinien und Anforderungen gebeten.

Es wird so deutlich, dass man unweigerlich in einen Dschungel von Interessenkonflikten hineingezogen wird und unterzugehen droht, wenn man selbst nicht klar hat, welche Rolle und Funktion man ausüben will. Auf wessen Seite stehe ich? Auf der Seite der Gefangenen? Auf der des Vollzugs? Nach welchen Kriterien entscheide ich, was zu tun und zu lassen ist?

Für die Gefängnisseelsorge liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit bei den Gefangenen. Dabei sollten die Probleme und Bedürfnisse der Bediensteten, sowie der Institution auch wahrgenommen werden. Durch den Kontakt mit den Bediensteten eröffnen sich viele Möglichkeiten sich für die Gefangenen einzusetzen. Hier ist ein hoher Grad an Menschenkenntnis, an Eigen- und Selbstständigkeit, an Fähigkeit, sich abzugrenzen gefordert, weil man sonst unweigerlich für fremde Interessen ausgenutzt wird, in „Teufelsküche“ kommt und an Ansehen bei den Inhaftierten und den Bediensteten verliert, was schließlich die Arbeitsmöglichkeiten beeinträchtigen wird.

Aus den Biographien der Inhaftierten wird meist schnell deutlich, dass sie als Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Unzahl an Entbehrungen und Benachteiligungen hinnehmen mussten. Mangelnde Zuwendung, zerrüttete Familien, bruchstückhafte oder gar keine Ausbildung haben sie gelehrt, diese Mängel durch zweifelhafte und schließlich kriminelle Strategien zu kompensieren. Dies bedeutet, die Menschen, mit denen der Seelsorger zu tun hat, haben Erfahrungen gemacht und Kenntnisse erworben, die ihm selbst weithin fremd sein werden, so dass Kommunikations- und Verstehensschwierigkeiten auftreten müssen.

Die Differenz zwischen dem Binnenleben eines Gefängnisses und der Außenwelt wird als erstes in der Sprache deutlich. Ausdrücke wie „Hütte“, „Koffer“, „Buch“ und „Bombe“ z.B. müssen Neulinge sich erst entschlüsseln lassen. Es ist dies eine von vielen Arten der Inhaftierten, sich eine eigene Welt zu schaffen. Es ist dies ein Schutz gegen die Übermacht derer, die mit ihren Schlüsseln durch alle Türen kommen. Auch der Seelsorger gehört dazu. Ob man es lernt, seine Schlüssel richtig zu benutzen, muss sich erst erweisen.

Hier ist ein Höchstmaß an Sensibilität und Empathie, an Selbststand, Konfliktfähigkeit und Gesprächsführungskunst gefordert.

4.2.3 Der Umgang in und mit der Institution Gefängnis

Jede Einrichtung hat Regeln, nach denen sich das Leben in ihr vollzieht. Sie entstehen im Laufe der Zeit als Orientierungshilfen und Handlungsrichtlinien, um einen geordneten, überschaubaren, berechen- und kontrollierbaren Ablauf der zu verrichtenden Arbeiten zu garantieren.

Es gibt offizielle und inoffizielle „Spielregeln“ und beide entwickeln nach und nach ein Eigenleben und eine Eigendynamik, mit der gekonnt umgegangen sein will, die aber in jedem Gefängnis unterschiedlich ausgeprägt sind.

Wer in einem Gefängnis arbeiten will, muss diese beiden Spielregeln kennen lernen, denn ohne deren Kenntnis lassen sich die scheinbar einfachsten Tätigkeiten nicht ausführen.

Auftrag einer Vollzugsanstalt ist einerseits alles zu tun, um den Inhaftierten zu einer Lebensführung ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits dürfen aber alle Behandlungsbemühungen die Sicherheit und Ordnung innerhalb wie außerhalb der Anstalt nicht gefährden. So prägt der Konflikt Sicherheit und Behandlung das gesamte Vollzugsgeschehen und somit auch den Arbeitsalltag des Seelsorgers.

Um überhaupt mit irgendeiner seelsorgerlichen Arbeit beginnen zu können, ist es für den Seelsorger unerlässliche Voraussetzung, die einzelnen Aufgabenbereiche der im Vollzug Tätigen kennen zu lernen (allgemeiner Vollzugsdienst, Verwaltungsdienst, Werkdienst, Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Seelsorger, Anstaltsleiter). Das Wissen um die Aufgaben und Funktionen und vor allem die Kontaktbereitschaft zu dem Vollzugspersonal bilden gewissermaßen das Startkapital für die seelsorgliche Arbeit.

Anspruch auf Seelsorge haben grundsätzlich alle, Bedienstete wie Inhaftierte. Alle Personen, die im Gefängnis arbeiten, sind ungewöhnlich hohen psychischen Belastungen ausgesetzt. Die notwendige seelische Stabilität bringt jedoch längst nicht jeder mit.

Der Schwerpunkt der seelsorgerlichen Arbeit liegt bei der Sorge um die Inhaftierten. Wenn auch das Vollzugspersonal außerhalb der Anstalt Möglichkeiten seelsorgerlicher Betreuung hat, so sollte die Seelsorge vor Ort nicht außer Acht gelassen werden. Im Umgang mit beiden wird der Seelsorger bald merken, wie beide Seiten durch ihr Leben und Arbeiten im Gefängnis aufgerieben werden, wie sehr auch viele der Bediensteten unter den vielen Interessens- und Zielkonflikten ihrer Arbeit leiden, also ständig unter Spannung stehen. Beide Seiten zu sehen, zu verstehen und mit ihren Problemen ernst zu nehmen, bedeutet eine tägliche Gratwanderung.

- Die Bediensteten wünschen sich angepasste, unproblematische Inhaftierte; der Rebellische soll ruhig gestellt werden, auch wenn gerade die dem Aufbegehrenden zugrunde liegende Vitalität eine gute Voraussetzung für ein späteres Zurechtkommen „Draußen“ ist.
- Der leistungsschwache Inhaftierte ist dem Leiter des Werkbetriebes ein Dorn im Auge, weil er die allgemeinen Betriebsergebnisse herabsenkt. Der Inhaftierte ist aber durch seine Situation – auch durch die veränderungsbedürftige finanzielle Lage – gar nicht motiviert. Auf der anderen Seite soll gerade der Leistungsschwache und -unwillige hier an regelmäßiges Arbeiten herangeführt werden, um so eine Grundlage für ein straffreies Leben zu führen.
- Die Inhaftierten selbst beklagen sich vielfach über die ungleiche Behandlung. Der Behandlungsauftrag des Gesetzgebers ist aber ohne das ganz besondere Eingehen auf die individuelle Lage des einzelnen Inhaftierten nicht möglich.

Solche Interessenkonflikte durchziehen wie ein roter Faden den Vollzugsalltag und wollen gelöst bzw. ausgehalten werden. Mitten in dieser Spannung befindet sich der Seelsorger oft zwischen den Stühlen. Auch hier zeigt sich wieder, dass ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Standfestigkeit, Rollenklarheit, Verständigungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit und Gesprächsführungskunst

gefordert sind, um der Aufgabe gerecht zu werden. Ein Gefängnis ist eine totale Institution. Das bedeutet, dass alle Tätigkeiten und Lebensäußerungen und alle Personen, die mit ihr in Kontakt kommen, von ihren Regeln, Gesetzen und Zielen beeinflusst werden und auch ihren Widersprüchlichkeiten unterworfen sind. Neulinge in diesem Arbeitsfeld werden sich im Anfang immer wieder die Augen reiben und sich fragen, ob das wahr ist, was er sie da erlebt, und warum denn niemand etwas an dieser schlimmen Wirklichkeit ändert.

Eng verknüpft mit dieser Frage ist ganz gewiss auch die nach dem eigenen Selbstverständnis.

4.3 Der Gefängnisseelsorger – Vertreter der Kirche

Der Gefängnisseelsorger soll für alle da sein - nicht nur für die Inhaftierten. Diesen berechtigten Wunsch hören Neulinge mitunter gleich in dem Antrittsgespräch aus dem Mund des Anstaltsleiters oder auch schon bald in den ersten Gesprächen mit dem Vollzugspersonal. Aus diesem Wunsch spricht das Erleben, dass die Seelsorger sich überwiegend um die Gefangenen kümmern, aber den Nöten der Bediensteten nicht annähernd dieselbe Aufmerksamkeit schenken. Als Vertreter der Kirche haben wir für alle dazusein, für die „Schlüsselträger“ und die „Schlüssellosen“. Eine Position zwischen allen Stühlen. Vermutlich hat außer den Sicherheitsinspektoren und dem Anstaltsleiter niemand sonst mit solcher Selbstverständlichkeit so einen Bewegungsfreiraum wie die Anstaltsseelsorger, die sich täglich zwischen den vielen verschiedenen Häusern, zwischen Straf- und U-Haft, Sicherheitstrakt, Verwaltungsgebäude, Männer- und Frauenhäusern hin- und herbewegen. Als Schnittstelle zwischen Drinnen und Draußen hilft der Seelsorger auch bei Kontakten zwischen Inhaftierten und deren Familien und den Angehörigen wie auch als Kontaktperson zwischen Kirche auf beiden Seiten der Mauern/Zäune.

In den Augen des Vollzuges erwecken die vielen Freiheiten, mit denen unsere Rolle verbunden ist, auch Neid und Misstrauen. So wird manchmal die Gefängnisseelsorge als Schlupfloch für Sexualstraftäter angesehen, weil sie die letzte Möglichkeit zu einem offenen Gespräch darstellt. Auch das gelegentliche Geben von Tabak kann das Bild der Seelsorger verfälschen.

Die Seelsorger kommen und gehen unkontrolliert: „Was tun die denn eigentlich?“ mag sich so mancher Beamte fragen. Die Seelsorger hören sich täglich die Klagen und Beschwerden der Inhaftierten über den Vollzug an. Nach einer langen Zeit im Gesprächszimmer sprechen sie vielleicht noch ein paar Minuten mit einem Beamten. „Haben die möglicherweise auch über uns, über mich gesprochen?“ phantasiert dann eventuell so mancher Gefangene oder umgekehrt auch der entsprechende Vollzugsbedienstete. Es ist da nicht immer leicht, unbefangen aufeinander zuzugehen. Seelsorger beschäftigen sich vorrangig mit den Inhaftierten, sie hören viel und behalten es für sich, sie stehen unter Schweigepflicht: Das macht sie vielleicht auch etwas unheimlich. Sie gehen, wohin sie wollen, und bieten den Gefangenen Freiräume an: im geschützten Einzelgespräch, in der Gruppe, im Gottesdienst. Die Angst ob der vielen Freiheiten, über die sie verfügen und die sie bieten können, lässt sie in den Augen des Vollzuges auch zu einem Sicherheitsrisiko werden. Die Rechte, mit denen Anstaltsseelsorger ausgestattet sind, sind für die einen Anlass für Ängste, Sorgen und Verschlussheit, für die Inhaftierten bieten sie Anlass für viele Hoffnungen, was so ein Seelsorger nicht alles für sie erreichen könnte. Pauschal haben Gefangene an den Vertreter der Kirche die Erwartung, hier einen Menschen mit viel Verständnis, Geduld, Mitfühlen für allen Kummer, einen der nicht verurteilt, anzutreffen. Sie wissen, dass die Seelsorger der Schweigepflicht unterliegen, und so genießen sie erst einmal einen großen Vertrauensvorschuss. Das ist sehr viel. Das Vertrauen, das den Seelsorgern Inhaftierte entgegenbringen, ist kostbar und sehr schutzbedürftig.

Ein Gefängnis ist ein Ort der permanenten Krisen, wo alle, Inhaftierte und Mitarbeiter im Vollzug unter permanenter Anspannung leben. Das bedeutet, dass eigentlich ständig Fragen nach Sinn, wozu das alles, warum ausgerechnet ich, wie soll es weitergehen, wie das aushalten, Angst, Alleinsein, Unverständnis, ohne Liebe sein, ausgesprochen oder unausgesprochen Themen sind, Aufgabe der Lebensbewältigung. Seelsorgerische Arbeit gibt es mehr, als geleistet werden kann. Jeder braucht einen, der zuhört, Zeit hat, versteht, nicht urteilt und schweigt oder sich auch an die Seite stellt, mit aushält und kämpft.

Mancher fängt im Gefängnis zum ersten Mal an, über sich und seinen Gott nachzudenken, sich selbst und seinem Gott zu begegnen. Dass dies zu hilfreichen und heilenden Entdeckungen führt, dazu können wir beitragen.

4.4 Einstieg in die Gefängnisseelsorge

Vor der Entscheidung, als Seelsorger im Gefängnis zu arbeiten, sollte die Möglichkeit gegeben sein, sich im Rahmen eines etwa vierwöchigen Praktikums mit dem ungewohnten Arbeitsfeld und seinen ungewohnten Arbeitsbedingungen auseinanderzusetzen, um überprüfen zu können, ob es sich um ein für den/die Interessentin adäquates Arbeitsfeld handelt.

Je nach Ausbildungsordnung sollte diese Möglichkeit schon in der Zeit der Ausbildung enthalten sein.

Erfahrungsgemäß ist beim Einstieg in die Gefängnisseelsorge eine Phase der Einarbeitung besonders wichtig. Sie kann für einige Zeit über Stellung, Akzeptanz und Arbeitsweise des Seelsorgers entscheiden.

Von daher ist es notwendig, bereits vor der offiziellen Einführung als Seelsorger in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über Strukturen und Regeln des Strafvollzuges sowie über Arbeitsweisen in der Gefängnisseelsorge durch Hospitation in anderen Gefängnissen zu bekommen.

Diese Phase sollte etwa ein halbes Jahr dauern und deshalb folgendermaßen aussehen:

4.4.1 Vorbereitungszeit

Ist die Entscheidung für die Arbeit in einer JVA gefallen, so ist es wichtig, vor dem konkreten Dienst in der eigenen JVA die spezifischen Probleme der künftigen Arbeit in einer anderen Anstalt kennen zu lernen. Dazu sollte eine Zeit von mindestens vier Wochen dienen, in der in unterschiedlichen Vollzugsformen (Untersuchungshaft, Strafhaft, Offener Vollzug) sowie unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten bei zukünftigen Kollegen hospitiert werden soll.

4.4.2 Offizielle Einführung

Neben der persönlichen „Präsentation“ ist es wichtig, dass eine offizielle Einführung als Seelsorger stattfindet, um Auftrag und Stellung des Seelsorgers zu verdeutlichen. In der Regel sollte das in einem Einführungsgottesdienst erfolgen, zu dem Inhaftierte, der Vorsitzende der Regionalkonferenz, Vertreter des Bistums, der Justiz und die Kollegen anderer Konfessionen/Religionen eingeladen werden.

4.4.3 Einarbeitungszeit

In der Einarbeitungszeit des ersten Halbjahres sollten zunächst die verschiedenen Funktionen und Bereiche der Justizvollzugsanstalt anhand eines Einweisungsplanes kennen gelernt werden. Dazu ist es wichtig, innerhalb dieser Zeit bei den verschiedenen Diensten zu hospitieren. Besonders im ersten Jahr ist es wichtig, dass der Neue einen Ansprechpartner aus dem Bereich der Gefängnisseelsorge hat. Dieser muss in der Lage sein, dem Neuen Praxisanleitung zu geben und bei der Klärung aktueller Probleme und Konflikte Hilfestellung geben zu können.

Ebenfalls verpflichtend sollte die Teilnahme an der Einführungstagung sein, die jährlich stattfindet und von evangelischer und katholischer Konferenz der Gefängnisseelsorger gemeinsam veranstaltet wird. Zudem sollte Supervision für den Seelsorger in den ersten Berufsjahren zum festen Bestandteil seiner Arbeit gehören. Diese ist nicht nur für das erste Jahr, sondern für die gesamte Zeit der Tätigkeit als wichtig anzusehen (siehe Praxisbegleitung/Supervision, Fort- und Weiterbildung).

4.5 Praxisbegleitung/Supervision, Fort- und Weiterbildung

Die besonderen Anforderungen an die Person des Gefängnisseelsorgers und seines Dienstes an der Schnittstelle zu den verschiedensten anderen Fachdiensten machen eine superviso-rische Auseinandersetzung bzw. eine kollegiale Beratung sowie eine permanente Fortbildung angesichts sich ständig ändernder Vollzugsbedingungen notwendig.

Auf Bundesebene hat sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorger die jährlich stattfindende „Mainzer Tagung“ als zentrale Aus- und Weiterbildungsveranstaltung bewährt, die in einem vierjährigen Zyklus die vier Themenbereiche

- a) Die Rolle des Seelsorgers
 - b) Die Institution Gefängnis
 - c) Die Situation der Gefangenen
 - d) Spiritualität und Gottesdienst im Gefängnis
- mit wechselnden Referenten und Methoden behandelt.

4.6 Organisationsstrukturen der kath. Gefängnisseelsorge

4.6.1 Bundeskonferenz

In der Gefängnisseelsorge gibt es – je nach Diözese – unterschiedliche Strukturen. Darüber hinaus gibt es einen bundesweiten Zusammenschluss in der Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Diese ist untergliedert in verschiedene Regionalkonferenzen.

Für die Neuanfänger ist es empfehlenswert, frühzeitig Kontakt zum Vorsitzenden der Konferenz aufzunehmen:
zurzeit Axel Wiesbrock, Wiesbadener Str. 13, 16515 Oranienburg
Telefon: 030 90253674 (dienstlich), 03301 529391 (privat)
E-Mail: axel.wiesbrock@t-online

Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge

Erzbistum Berlin/Dezernat II – Seelsorge
Frau Barbara Malke, Postfach 040406, 10062 Berlin
Telefon: 030 32684-527, Fax: 030 32684-7527
E-Mail: b.malke@gmx.de

Eventuelle Unterstützung und Informationen kann auf diese Weise bereits während der Vorbereitungszeit (vgl. 4.4.1.) erfragt werden, insbesondere, wenn es vor Ort keinen Kollegen gibt. Jährlich findet im Frühjahr eine Einführungs- und Fortbildungstagung (vgl. 4.5.) für Gefängnisseelsorger in Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der ev. Gefängnisseelsorge statt. Jeweils im Oktober treffen sich im Rahmen einer Studienwoche alle Mitglieder zu ihrer Bundeskonferenz.

4.6.2 Norddeutsche Konferenz

Die Norddeutsche Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Adresse: Heinz-Bernd Wolters, Rosenweg 4, 49777 Stavern

Telefon: 05965 1485

E-Mail: heinz-bernd.wolters@ewetel.net (privat)

HB.Wolters@jva-mep.niedersachsen.de (dienstlich)

Diese Konferenz trifft sich jeweils im Frühjahr zu ihrer Jahrestagung. An dieser Tagung kann jeder Seelsorger aus dem Einzugsgebiet der Konferenz teilnehmen. Die Teilnahme wird von den einzelnen Diözesen geregelt. Geschäftsgrundlage der Konferenz sind die „Regeln zur Zusammenarbeit“.

Das Ziel und die Aufgaben der Regionalkonferenz sind:

- Kollegialer Austausch
- Berufspolitische Themen/Interessenvertretung
- Einflussnahme/Reaktionen auf vollzugsrelevante Themen aus seelsorgerlicher Sicht
- Interne Fortbildung

Weitere Regionalkonferenzen sind Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland und die Ostdeutsche Konferenz.

4.6.3 Diözesankonferenzen

Die Diözesankonferenz wird, soweit vorhanden, von den Bischöflichen Beauftragten für Gefängnisseelsorge einberufen. Da diese Regelung in den einzelnen Diözesen unterschiedlich ist, sollte man sich an die zuständige Stelle im Bistum (Hamburg, Hildesheim, Osnabrück oder Offizialat Vechta/Bistum Münster) wenden.

5. Anhang/Hinweise

5.1 Literatur

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis (Die deutschen Bischöfe, Nr. 84), Bonn 2006.
- Eick-Wildgans, Susanne: Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen von Staat und Kirche im Strafvollzug (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 22), Berlin 1993.
- Strafe: Tor zur Versöhnung? – Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug (hrsg. vom Kirchenamt im Auftrag d. Rates der Evang. Kirche in Deutschland), Gütersloh 1990
- "Macht" und "Ohnmacht" im Gefängnis, oder: Das Gefängnis als System. In: Seelsorge im Strafvollzug, Bd. 8.
- Wagner, Georg: Plädoyer für einen umstrittenen Berufsstand. In: Süddeutsche Zeitung vom 9. Dezember 1989.
- Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompodium. Alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vaticanums in der bischöflichen beauftragten Übersetzung, Herder TB 270-273, Freiburg/Brg. 1966.
- Eberhard Brand / Konrad Huchting in: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG); 2. Aufl. Neuwied und Darmstadt 1982, §§ 53 - 55, 157.
- Peter Rasso, in: Strafvollzugsgesetz: (StVollzG); Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Sept. 1990 (BGBl. II, S. 885); Kommentar/hrsg. von Hans-Dieter Schwind; Alexander Böhm – 2., Neubearbeitete Aufl., Stand der Bearb.: Oktober 1990. – Berlin, New York: de Gruyter, 1991, §§ 53 - 55, 157.

- Blau, Günter ; Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung und die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1988.
- Calliess / Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, Münche 102005.
- Seelsorge im Strafvollzug. Materialien – Fortbildung – Erfahrungen, Hrsg. Konferenz der kath. Seelsorger/-innen bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland, Bände 1 -14
Bezugsadresse: Geschäftsstelle der Konferenz der Kath. Gefängnisseelsorge Erzbistum Berlin/Dezernat II – Seelsorge, Frau Barbara Malke, Postfach 040406, 10062 Berlin, Telefon: 030 32684-527, Fax: 030 32684-7527, E-Mail: b.malke@gmx.de
- Mitteilungen, Hrsg. Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland. (*Bezugsadresse:* s.o.)
- Mitteilungsblatt, Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland.
- BAG-S Informationsdienst
Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Telefon: 0228 6685-380, E-Mail: bag-s@bag-straffaelligenhilfe.de

5.2 Internetadressen

www.kath-gefaengnisseelsorge.de
www.bag-straffaelligenhilfe.de
www.knast.net
www.kags.de

